

ZH_OBERGERICHT NE040007 vom 8. Juni 2004

ZH Obergericht, 2004-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE040007

FR: ZH_OBERGERICHT NE040007 du 8 juin 2004

IT: ZH_OBERGERICHT NE040007 del 8 giugno 2004

Erwägungen

E. 1

Vorab stellt sich die Frage, ob überhaupt der Vormund des Klägers als Partei in das Verfahren einzubeziehen ist, wie das die Vorinstanz getan hat, oder nicht.

E. 2

a) Im Falle des Klägers steht auf Grund der oben erwähnten und bei den Akten liegenden Gutachten fest, dass er an einer Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes leidet (Art. 369 ZGB). So musste bei ihm eine psychische Mehr- fachbehinderung festgestellt werden. Seine Intelligenz ist so gering, dass er im medizinischen Sinne einen Grenzfall zur Debilität darstellt. Festgestellt wurde beim Kläger sodann eine auffällige Umweltabhängigkeit, die auf eine zu enge Mutterbindung zurückzuführen ist, wobei neurotische und zwanghafte Züge „mit Tendenz zu paranoider Problemverarbeitung“ vorliegen. Die offenbar chronische schizophrene Erkrankung des Klägers macht den Konsum verhältnismässig hoher Dosen von Psychopharmaka erforderlich. Namentlich wurde vom Gutachter schon im Jahre 1988 hervorgehoben, dass der Kläger mit lebenserhaltenden Trieben wie Essen und Sexualität nicht umzugehen vermöge. Nicht zu übersehen ist, dass der Kläger seinerzeit die Zustimmung des damaligen Vormundes für seine erste Eheschliessung erlangte. Dem Eheschluss ging damals aber eine mehrmonatige intensive Beziehung zu H. voraus; ferner wurde die damalige Zustimmung vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes erteilt. Während einiger Jahre schien denn auch die vom Kläger mit H. geschlossene Ehe durchaus funktioniert zu haben. Den vormundschaftlichen Akten ist aber doch zu entnehmen, dass der Kläger vom Scheitern seiner Ehe über Jahre sehr getroffen wurde. Die Scheidung war für ihn nach den Akten „äusserst belastend“. In diesem Zusammenhang kam es denn auch zu verschiedenen psychiatrischen Hospitalisationen des Klägers. Nach dem Tode seiner Mutter suchte er, wie dem Bericht seiner früheren Vormündin zu entnehmen ist, offensichtlich einen Ersatz. Er leidet gemäss diesem durchaus überzeugenden Bericht an Realitätsverlust und verliebt sich immer wieder aufs Neue in andere, für ihn zumeist unerreichbare Frauen, die er teilweise nicht einmal gesehen hat. b) Durchaus vor diesem Hintergrund ist auch das Gesuch des Klägers zu sehen, M. zu heiraten. Der Umstand, dass der Kläger binnen weniger Wochen mit drei verschiedenen Frauen – F., N. und eben M. – eine gemeinsame Zukunft pla-

nen wollte, wirft ernsthafte Fragen auf. Die besonderen, für eine Partnerschaft äusserst schwierigen Eigenschaften, die der Kläger aufweist, setzen bei derjenigen Frau, die mit ihm die Ehe eingehen will, ein hohes Mass von Verständnis für seine Eigenart sowie ein nicht unerhebliches Anpassungsvermögen voraus. Nach den Schilderungen des Vormundes sind diese Voraussetzungen bei M. klarerweise nicht gegeben. Nach den Feststellungen des Vormundes ist eine Kommunikation des Klägers mit M. praktisch unmöglich. So spricht sie „kein Wort Deutsch“ und nur ein „schwer verständliches Englisch“. Da M. Ende März 2003

die Schweiz verlassen hat, war es weder dem Einzelrichter noch der Berufungsinstanz möglich, sich ein eigenes Bild über M. zu machen. Auch wenn der Kläger dies anders sieht, besteht kein Anlass, auf die Schilderungen des Vormundes nicht abzustellen. Unter diesen Umständen ist dem Vormund zuzustimmen, wenn er meint, dass ernsthafte Konflikte vorprogrammiert wären. Das Scheitern der Ehe würde aber die psychische Gesundheit des Klägers ernsthaft gefährden. Erst recht muss das gelten, wenn neben der künftigen Ehefrau noch deren zwei pubertierende Kinder zur Familie gehören sollten, von denen der Kläger nach seiner eigenen Darstellung nicht einmal genau weiss, wie alt sie sind. Vor Obergericht lässt er durch seinen Anwalt zwar bestreiten, dass diese Kinder in die Schweiz kommen sollen. Das widerspricht indessen seinen eigenen Ausführungen vor dem Einzelrichter, wonach die Kinder zumindest nach einer gewissen Zeit nachziehen sollten. Die Intelligenz des Klägers reicht jedenfalls nicht aus, um mögliche Gefahren und Risiken, die insbesondere bei Ehen zwischen Partnern aus verschiedenen Kulturen in erhöhtem Grade vorhanden sind, abzuschätzen. Eine Zustimmung zu der vom Kläger ins Auge gefassten Ehe lässt sich nur dann verantworten, wenn zuvor der Tatbeweis erbracht wurde (z. B. durch ein Zusammenleben oder sonst enge freundschaftliche Beziehungen über viele Monate), dass die Beziehung zu M. auch wirklich funktioniert und den Belastungen des Alltagslebens standzuhalten vermag. Ein solcher Tatbeweis fehlt hier aber. Der Kläger fasste nämlich den Entschluss, M. zu heiraten, offensichtlich überstürzt aus blinder Verliebtheit, wobei er in der Lage ist, das Objekt solcher Liebe von einer Woche auf die andere auszutauschen: Während er am 4. Februar 2003 noch N., in die er verliebt gewesen will, heiraten wollte, fasste er nur eine Woche später – „mit der LIEBE bei

ihr erwischt“ – den Entschluss, M. zu heiraten, um seinen Vormund einen Tag später darauf hinzuweisen, man stehe aus fremdenpolizeilichen Gründen unter Zeitdruck. Über die Intelligenz, die Frage zu prüfen, ob es M. wirklich um ihn und die Beziehung zu ihm und nicht etwa um ganz andere Anliegen geht, verfügt der Kläger klarerweise nicht. Bei dieser Ausgangslage genügt die blosser Hoffnung auf eine künftige gut funktionierende Ehe nicht; vielmehr muss unter den derartigen Umständen – gerade weil der Kläger nicht in der Lage wäre, ein allfälliges Scheitern der Ehe einfach wegzustecken – im Sinne des bereits Ausgeführten der Tatbeweis gefordert werden, dass die Beziehung zu M. so intensiv ist, dass sie die Grundlage für eine Ehe bilden kann. Dem Vormund blieb bei der gegebenen Ausgangslage gar nichts anderes übrig, als dem Kläger die Zustimmung zum Eheschluss zu versagen.

E. 3

a) Der Kläger vermag diese Schlussfolgerungen nicht zu entkräften. Er macht geltend, zu M. eine richtige Beziehung zu leben. M. habe er Mitte Januar 2003 kennengelernt. Seither sei er von M. „mehrmals in seiner Wohnung besucht“ worden. Ferner sei es auch zu sexuellen Kontakten gekommen. Das ist indessen noch längst keine derart intensive Beziehung, die man auch nur entfernt als Vorbereitungszeit für eine Ehe werten könnte. Dazu kommt, dass der Kläger ja noch am 4. Februar 2003 N. aus den Philippinen heiraten wollte. Von N. sei er – erzählte der Kläger dem Einzelrichter – abgerückt, weil er 10'000.00 Franken hätte bezahlen müssen, um „sie in die Schweiz zu bringen“. Aus diesem Grunde habe er „M. in den Vordergrund genommen, da sie schon in der Schweiz war“. Es scheint dies mithin ein eher zufälliger Entscheid gewesen zu sein. b) Der Kläger will durch seine Hinweise auf SMS-Nachrichten von M. belegen, dass sie es mit ihm wirklich ernst meine. Diese Botschaften allein belegen aber weder Gefühle, die eine Ehe zu tragen

vermögen, noch auch eine genügende Kommunikationsfähigkeit M. in deutscher Sprache. Auch wenn M. immer wieder auf diesem Wege von sich hören lässt, lässt sich damit allein noch nicht dartun, dass die Beziehung zwischen ihr und dem Kläger „auf einer guten Grundlage steht“, wie der Kläger meint. Blosser Spekulation ist sodann die These des Klägers, dass sich M. schon längst einem andern heiratswilligen Mann zugewandt

hätte, wenn es ihr nur um die Aufenthaltsbewilligung ginge. Der Umstand, dass der Kläger M. vor bald eineinhalb Jahren kennen lernte, ist entgegen seiner Meinung nicht mit einer über diesen Zeitraum andauernden tiefen und echten Beziehung gleichzusetzen. Gewisse persönliche Kontakte zu M. erstreckten sich nur über ein paar wenige Wochen. Zu widersprechen ist dem Kläger auch, wenn er meint, die heutigen Voraussetzungen für eine Ehe mit M. seien besser als es die seinerzeitigen für die Ehe mit H. gewesen seien. Der Kläger kannte H. und deren Familie vor dem Eheschluss sehr gut; dass er damals in der Bekanntschaftszeit in der Psychiatrischen Klinik hospitalisiert war, ändert daran nichts. V. Da die Vorinstanz den Vormund des Klägers zu Unrecht als Partei in den Prozess einbezogen hat, ist die von der Vorinstanz dem Vormund zugesprochene Prozessentschädigung nicht zu bestätigen. Wenn der Vormund in diesem Prozess tätig wurde, dann geschah dies auf Grund seiner mit dem vormundschaftlichen Mandat zusammenhängenden Pflichten. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Urteil vom 8. Juni 2004 (Mitgeteilt von lic. iur. M. Hüsler)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.